

mit Zustellungsurkunde zur Einzahlung der Strafe 0,20 Mk. und 5 Pf. Steuer	0,40	"
8. Acten an Hauptamt zurück	0,20	"
9. Strafbescheid wird rechtskräftig, d. Th. zahlt nicht deshalb gemahnt	0,10	,
10. Ober-Grenz-Controleur L. erhält Pfändungs- befehl	0,10	"
11. Zwangsvollst. fällt fruchtlos aus (Gebühren.)	0,20	"
12. Hauptamt erhält fruchtloses Protokoll	0,10	"
		2,30 Mk.
13. Amts. Gericht erhält Antrag auf Strafumwandlung nebst Akten.		

14. Acten nach Strafumwandlung von 0,20 Mk. Strafe in 1 Tag Haft zurück z. r. wegen Hinterziehung von 5 Pf.

In beitreff der Strafhöhe führt die Anwendung der Strafparagraphen (§ 34 und 40) noch zu einer Inconsequenz, denn währe gegen d. Th. bei unterlassener Anmeldung 0,20 Mk. (4 faches der mit 0,05 Mk. hinterzogenen Steuer als Strafe festgesetzt ist, beträgt die Strafe bei nur unrichtiger Anmeldung über oder unter 10% Ordungsstrafe nach § 40 des Gei. nach dem Minimalhaz 1 Mk. (§ 27 des Strafgez. f. d. R.)

Zoll- und Steuertechnisches.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 27. November 1890 — § 573 der Protokolle — beschlossen: der Ziffer 5 des § 15 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz (Beschluß des Bundesraths vom 5. Juni 1888 — § 407 der Protokolle) — folgende Fassung zu geben:

5) Von Soole oder Mutterlauge, welche zu anderen Zwecken verabfolgt wird, ist die Abgabe nach dem Gewichte zu erheben, sofern nicht von der obersten Landesfinanzbehörde gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes die steuerfreie Verabfolgung zugelassen ist.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 11. Dezember 1890 — § 629 der Protokolle — über die zollfreie Ablassung eiserner Fischneßbügel zur Ausrustung von Seeschiffen für Hochseefischerei beschlossen,

eiserner Fischneßbügel in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffssutensilien zu rechnenden Inventarienstücke — Abs. E. zu den Normativbestimmungen für die Hafen-Regulative — und zwar als Bootmannsgut unter Titel VII daselbst aufzunehmen und dadurch das Verzeichniß A I zum Schiffsbau-Regulativ vom 17. Juli 1889 zu ergänzen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Oktober. 1890.

Wechselstempelmarken über Werthbeträge vom 1,50, 2,50 und 4,00 Mark, sowie gestempelte Wechselblankets über den Werthbetrag von 0,20 Mk. werden künftig nicht mehr beitragen werden.

Erlaß des kgl. Pr. Finanz-Ministeriums.

d d Berlin, den 11. November 1890 III 13637.

Euer Hochwohlgeboren Auffassung in dem Bericht vom 7. v. Mts. trete ich dahin bei, daß die im § 11 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz und in Ziffer 1. und III der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz enthaltenen Vorchriften über die Sicherheitsleistung für Steuerkredit durch Verpfändung ländlicher oder städtischer Grundstücke auf Fabriketablissements keine Anwendung finden und daß demzufolge die Hauptämter nicht besugt sind, selbstständig Kredit gegen Verpfändung von Fabrikgrundstücken zu gewähren, sondern in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Direktionsbehörde einzuholen haben.

Zur Vermeidung von Verlusten bestimme ich, daß Hypotheken oder Grundschulden auf Fabrikgrundstücke als Kreditsicherheit nur insoweit aufzunehmen sind, als sie innerhalb der ersten Hälfte der durch die Taxe einer zur Aufnahme von Taxen zuständigen Behörde oder einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder amtlich verpflichteter Sachverständiger zu ermittelnden dauernden Werths der Grundstücke zu stehen kommen. Als dauernder Werth ist derjenige

Werth anzusehen, welchen die Grundstücke auch im Falle der Einstellung des Fabrikbetriebs behalten. Läßt sich dieser Werth aus der Taxe nicht ersehen, oder giebt die Werthsvermittlung sonst zu begründeteu Bedenken Veranlassung, so ist der Kredit zu versagen.

Erlaß desselben.

d d Berlin, den 12. November 1890 III 13638.

In der Circularverfügung vom 11. August 1885 — III. 10314 — ist es unter Ziffer 5 als wünschenswerth bezeichnet, daß die Inhaber von Steuervergütungsscheinen, wenn sie die Vergütung baar zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Gutschrift auf Girokonto zu überweisen beabsichtigen; die Scheine schon einige Tage vor der Fälligkeit dem mit der Einlösung beauftragten Hauptamte übergeben und zugleich die auf der Rückseite der Scheine bezw. der dazu gehörigen Verzeichnisse vorgedruckten Quittungen so weit auszufüllen, daß am Zahlungstage nur Datum und Unterschrift nachgeholzt zu werden brauchen. Es wird also angenommen, daß die Empfänger der Vergütung oder Bevollmächtigte derjenen sich am Zahlungstage bei dem Hauptamte persönlich einzufinden haben, um gegen Vollziehung der Quittungen entweder den fälligen Betrag baar oder die zur Gutschrift desselben bei einer Reichsbankanstalt erforderliche Bescheinigung des Hauptamts in Empfang zu nehmen. Geschieht dies, so hat das Hauptamt keinen Anlaß, die Gutschrift bei der Reichsbankanstalt seinerseits zu beantragen, da die Zahlungsempfänger in der Lage sind, den in ihrem Interesse liegenden Antrag ohne Zeitverlust selbst zu stellen.

Etwas Anderes ist es, wenn auswärtige Zahlungsempfänger die Steuervergütungsscheine abweichend von der Regel dem einlösenden Steueramte gleich vollständig quittirt mit dem Erzuchen überreichen, den Betrag der Vergütung am Tage der Fälligkeit der Reichsbankanstalt am Orte zur Gutschrift auf Girokonto zu überweisen. Auf solche Ausnahmefälle beziehen sich die Bestimmungen im Absatz 2 von Ziffer 5 der oben erwähnten Circularverfügung nicht; es kann daher, wenn nicht besondere Bedenken dagegen bestehen und sich am Sitz des Hauptamts eine Reichsbankhauptstelle, eine Reichsbankstelle oder eine mit erweiterten Befugnissen ausgestattete Reichsbanknebenstelle befindet, dem Erzuchen entsprochen werden. In solchen Fällen tritt das an die Reichsbankanstalt zu richtende bezügliche Schreiben an die Stelle der sonst dem Empfänger der Vergütung zu ertheilenden Bescheinigung.

Branntweinstuer.

Die Zeitschrift f. Spirit. Ind. beantwortet nachstehende Frage richtig wie folgt:

Wegen Zumischung von Melasse stelle ich bei dem